

Species Facti und darauß eingeholtes Theologisches und in Gottes Wort gegründetes Responsum Der Hochfürstl. Hessischen Universität zu Giessen/ über Einige Frag-puncta, Herrn Henrich Horbium, Pastorem der Kirchen St. Nicolai in Hamburg/ betreffend

Hamburg: Ziegler, 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791371115>

Druck Freier  Zugang



20. 224 p

56 p

142 p

20. 127 p

21. 70 p

20 p

22 p

193 p

15 p

15 p

14 p

13 p

16 p

16 p

15 p

12 p

23 p

48 p

24 p

46 p

36 p

64 p

16 p

24 p

16 p

16 p

20. 46 p

100 p

16 p

20. 80 p

16 p

516. ~~12~~ 5

F.g. — 10971-43.

Species Facti
 und darauff eingeholtes
 Theologisches und in Gottes Wort
 gegründetes

RESPONSUM

Der Hochfürstl. Hessischen
 Universität zu Giessen/

über

Einige Frag = puncta, Herrn
 Henrich Horbium, Pastorem der Kirchen
 St. Nicolai in Hamburg/ betreffend.

Von denen Hrn. Juraten bemelter Kirchen
 St. Nicolai eingeholet. *12 Sept 1693.*



Hamburg/ Gedruckt bey Peter Ziegler. 1693.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be in a historical German or Latin script.

Mang
bab
Erit
welch
nen/son
fen/und
gen vor
de/ we
sondern
und dan
und we
und in
Hn. Pa
umb so
nein un



I. N. D. I. C. A.

Mangnifici Hoch Ehrwürdige/ Groß Acht-
bahre und Hochgelarte/ Großgünstige/ Hoch-
geehrte Herrn.

Nachdem eine geraume zeithero be-
kandtermassen zwischen dem größten Theil
E. Ehrw. Ministerii alhie und dem Herrn
P. Horbio Pastore zu St. Nic. ungemainer
Streit/ Zwispalt und Irrungen obhanden gewesen/
welche bis auf diese Stunde nicht assoupiert werden kön-
nen/ sondern noch altweiter wie ein Krebs umb sich fres-
sen/ und in Weitläufftigkeit und Verbitterung wie ge-
gen vorgedachten Hn. Pastorem, also gegen alle und je-
de/ welche des Ministerii Procedere nicht beypflichten/
sondern sich des Hn. P. Horbii annehmen/ ausbrechen/
und dann wir als Vorsteher der Gemeine zu St. Nic.
und welche den Hn. Pastorem einhellig ertwehlt haben/
und in unsern Gewissen verbunden achten/ uns unsers
Hn. Pastoris nach Möglichkeit anzunehmen/ und zwar
umb so viel mehr/ da wir so wohl als die ganze Gemei-
ne in unsern Seelen überzeuget sind/ das wir die 9 Jahr
A 2 über/

über / so Er das Pastorat bey dieser Gemeine verwaltet / nichts von ihm gehöret / welches heterodox wäre / sondern ihm vielmehr das Zeugniß geben müssen / daß er allemahl secundum S. Scripturam & libros symbolicos zu lehren / und mit ungemeinen Eysen und nimer gnug gepriesener Sorgfalt das verfallene Christenthum wieder auffzurichten und zu verbessern sich best-möglichst angelegen seyn lassen : Damit wir aber desto behutsamer hierunter verfahren / und der Sachen nicht zu wenig / und auch nicht zu viel thun / so haben wir umbedero unparteyisches und in Gottes Wort gegründetes Bedencken über die in fine angehenckte Puncten ziehend Ansuchung zu thun keinen Umgang / nehmen können ; Erachten aber eine Nothwendigkeit zu ser u / speciem facti, und was bisshero in dieser Sache passirt / in möglichster Kürze zu deroselben mehrern Nachricht zu præmittiren.

So ist nun zu wissen / daß diese ganze Tragödie von einem erst heimlich unter die Leute ausgesprengten Gerücht / als wenn der Hr. P. Horb die conventiculi und heimliche Zusammenkünfften der Quäcker fovirte / und eine Magd / welche sich bey ihm Raths erholen wollten / an einen / welcher sie dahin gebracht / verwiesen / ihren Anfang genommen ; Woben es aber nicht lang geblieben / sondern es hat sich bald ein Weib-Strück hervor gethan / welches entweder aus verteu-
felter

felter Bosheit/oder ex melancholia vorgedachte Fabel
 wahr zu seyn / coram duobus Deputatis Minist. ausge-
 sagt/welche ihre Aussage/ohne achtet Ministerium und
 alle und jede membra desselben solche zu secretiren/umb
 so viel mehr schuldig waren/als bekandter/das einer ei-
 nigen liederlichen Weibs-Persohn unbeeendigte / ja in
 vielen Stücken sich selbst contradicirende / nicht veri-
 similia deponirenden Beschuldigung/ einen in öffentli-
 chen Lehr-Amte sitzenden/ und bis dato unberüchtigten
 Pastorem im geringsten nicht graviren können; so ist doch
 nichts desto weniger solche so fort propalirt/ se gar/ das
 auch einer Nahmens Mag. Starck selbig zu des Hrn.
 P. Horb mehrer Beschimpffung/ und umb denselben
 für der ganzen Welt zu decreditiren/und zu Schanden
 zu machen / durch den öffentlichen Druck gemein ge-
 macht / welche sub Lit. A. hiebey gefügt wird. Zwar
 will man Rev. Minist. als ob selbiges à Dessen solche
 Aussage Mag. Starck unter der Hand communicirt/
 nicht bey messen; Wann aber considerirt wird/ mit
 welchen Eifer dasselbe sich für Starcken/ als derselbe
 deshalb inhaftirt worden/ interessirt/ und sein Be-
 freyung urgirt/ so ist daraus von selbst zuschliessen/ das
 es zum wenigsten einigen aus dem Minist. nicht mißfäl-
 lig gewesen / was Starcke desfalls eigenmächtig vor-
 genommen. Anlangendt nun vorgedachte Aussage
 der liederlichen Magd an und vor sich selbst/ so hette ja

kein verständiger / derselben den geringsten Beyfall
 noch Glauben geben sollen / dann zugeschweigen / das
 nach der Heil. Göttl. Schrift wieder einen Eltesten
 keine Klage ohne 2 oder 3 Zeugen anzunehmen / so ist
 wohl zu bemerken / das der Magd Aussage an und
 vor sich selbst vor des Herrn P. Horbii Unschuld das
 Wort spricht / in dem dieselbe aussagt / Herr Horbius
 habe ihr einen Mann zugeordnet / welcher sie nach sol-
 chen Quäcker Zusammenkünfften geführt / und weiß
 so wenig / was es für ein Mann sey / noch wo derselbe
 wohne / noch sonst einen einzigen Umstand deßfalls
 zu bemerken. Gleiches Schlages ist / das / da sie so ei-
 gentlich beschreibet / wo der Gang sey / wo die Zusam-
 mentkünfften gehalten werden / daß auch ein Kind sol-
 chen finden könnte / wann dergleichen wäre / sie dennoch /
 als sie selbst solchen anweisen sollen / dasselbe nicht thun
 können / wie imgleichen / da sie so umständlich ausge-
 sagt / was in denen Zusammenkünfften gelehrt und ge-
 trieben worden / und daß viele vornehme Frauens und
 Jungfern dahin kämen / und insonderheit daß oben
 auff einen Saal auch eine Zusammenkünfft gehalten
 würde / da es unordentlich zugienge / sie dennoch keinen
 einzigen Menschen / welcher dajelbst gewesen / nennen /
 noch specificiren können / worin die Unordnung / welche
 auff den obern Saal vorgangen / bestanden / daß sie
 vielmehr sagt / sie sey nicht auff solchen Saal gewesen /
 könne

Könne auch nicht sagen/ was für Unordnung daselbst
 vorgegangen. Wie nun bekandter massen solche Aus-
 sage nicht mit der allergeringsten Wahrscheinlichkeit
 verknüpfft/ so ist selbige auch solcher Gestalt von E. E.
 Hochweisen Rath dieser Stadt / nachdem von dero
 Hochansehnlichen Hrn. Deputatis und p. t. pratoribus
 diese Magd abgehört/ confiderirt worden/ insonderheit
 da nach aller fleissiger und genauer Erkündigung und
 Nachforschung ein solcher Ort / wo dergleichen Quä-
 cker Zusammenkünfften gehalten würden/ nicht zufin-
 den gewesen / allermassen auch Mag. Starck deshal-
 ber mit Gefängniß bestrafft worden. Wie man nun
 auff solche art Hrn. P. Horbio nicht ankommen / noch
 etwas erhebliches desfalls auff ihn bringen können/ hat
 sich bald hernach eine andere Gelegenheit ihm Wehe
 zu thun hervor gethan / Indem er umb Weynachten
 jüngst verwichenen Jahrs ein aus dem Französichen
 ins Teutsche übersetztes Büchlein von Erziehung der
 Kinder/ ohne daß ihm wissend gewesen/ wer der Autor
 desselben / zum Druck befodert / und distribuiret. Ob
 nun wol zu Anfangs und fast bey einem ganzen Mo-
 nat desfalls nichts wider ihn vorgenommen / haben
 doch Ausgangs des Monats Januarii einige aus dem
 Ministerio eigenmächtig/ und ohn Communication mit
 dem gesamtten Ministerio oder desselben Seniore, noch
 viel weniger/ ehe und bevor sie Hr. P. Horbium desfalls
 zu

zu Rede gestellt/ angefangen öffentlich wider Hrn. Horbium zu predigen/ und ihn mit harten expressionen, daß er ein Büchlein/ welches mit Enthüsteren und andern schädlichen und unsern libris symbolicis allerdings zuwieder lauffenden Lehren angefüllet/ zum Druck befodert und divulgirt/ anzugreifen kein Bedencken getragen: Zwar hat Rev. Minist. nach der Hand/ und als Ampliff. Senatus sich dieser Sache angenommen / Dn. Senior auch dieses eigenmächtiges und præcipitanter vorgenommene Verfahren einiger membrorum Ministerii höchstens improbirt/ 2 Deputatos ihres Mittels zu Hr. P. Horb gesand / und ihn wegen divulgirung solchen Büchleins besprochen/ und zu Rede gestellt/ welche Deputati, wie sie ihn/ als er mit hefftigen Podagriscen und Steinschmerzen von G D T belegt/ angetroffen/ folglich Hr. P. Horb sich nicht so/ wie sonst wol geschehen wäre/ besinnen/ noch eine solche Antwort/ womit Ministerium satisfait gewesen / geben können / und ohn daß man ihm einige Bedenck. Zeit verstattet/ seine Erklärung/ dahin gehend/ daß Er nichts irriges in dem Büchlein gefunden/ vielmehr bedauerte Er/ daß er seine Kinder nicht nach dem Büchlein/ und denen darin enthaltenen Regula und Maximen erzogen / Er wolte jeden/ noch desfalls sich bey Hr. D. Spenern und andern auswärtigen Theologis Raths erholen u. dann Ministerio hinterbracht / ist selbiges dadurch allweiter verbit.

terf.

tert worden / und hat in Senatum gedrungen / Hr. P.
 Horbium ab officio zu suspendiren / ohngeachtet derselbe
 vorher zu Rath mit einer Schrift eingekomen / darin
 er angezeigt / wie er die Derter des Büchl. so Enthusiasmi
 un̄ anderer errorum beschuldiget werden / nach der Liebe
 verstanden / anbey sich erklärend / daß er von dem Büch-
 lein / aldiert weil dadurch eine solche unverbhoffte Bewe-
 gung entstanden / abstrahire / und von der heil. Schrift
 und libris Symbolicis in keinen Stück biß dato abgan-
 gen / und nimmer davon abzugehen gemeinet / alles
 mehrern Inhalts solcher Schrift sub Lit. B hiebeges-
 hend: Ja es ist dabey nicht geblieben / sondern es hat
 Herr Horbius umb die verbitterte Gemühter noch all-
 weiter zu appaisiren auff Zureden E. Edel. Hochweis.
 Raths Herrn Deputirten beigefügten revers, sub Lit.
 C (besage dessen er nicht allein die aus dem Büchlein
 angegebne und beschuldigte / sondern auch alle andere
 Irthümer vertworffen / und bey der Heil. Schrift und
 libris Symbolicis bestendig zubleiben sich anheissig ge-
 macht) unterschrieben. An statt das nun gehoffet ward /
 es würde Rev. Minist. dadurch völlig ausgesonet / und
 friedlich seyn / folglich die Streitigkeiten dermahlen ces-
 siren / hat man leider einen gang widrigen effect erfah-
 ren müssen / indem die meisten Ministeriales 3 oder 4
 ausgenommen / sich vereinbahret / nunmehr / und da-
 fern Senatus Herr P. Horbium wiederumb den Predigt-

B

Stuhl

Stuhl würde betreten lassen/ wider denselben von allen Tangeln zu detoniren/ welches auch mit grosser Hefftigkeit und mit Nennung denselben bey Nahmen und Zunahmen geschehen/ ja es hat auch Minist. die sub Lit. D angeschlossene Schrift/ in welcher Herr P. Horbius der verhärteten Schwärmeren/ eines dreysachen Meinendes/ und vieler andern grossen groben und ungemeynen Irthümer beschuldiget wird/ zu Rath zu übergeben sich nicht entblödet/ welche wie sie von Herr P. Horbio abgelehnet/ theils auch an sich unertweißlich seyn/ ergeben/ beygehende Anschläge sub Lit. E & F. als des Hrn. P. Horbii Apologia wider ist mentionirte Beschuldigung/ und die beglaubigte Attestata wegen seines zu Wingheim geführten guten Wandels und unsträflicher Lehre. Was mittler Weile vor proceduren von Seiten Rev. Minist. an die Hand genommen/ ergibt letztlich unser geliebten und geehrten Obrigkeit Protocoll mässiger und beglaubigter Bericht/ welcher zu dero mehrerer Nachricht/ und zu evitirung mehrerer Weitleufftigkeit sub Lit. G. hie beygefüget wird.

Wie nun E. Er. Magnificenz Hoch. Ehrw. und Hochgelahrte Herrlichkeiten/ aus vorher gesetzter specie facti und dero beglaubigten Anlagen/ was bishero in dieser Sache vorgangen ersehen/ so finds nachfolgende puncten/ worüber wir dero reiffliches und rechtliches Bedencken uns zuertheilen bitten,

I. Ob

1. Ob es recht und Christl. gethan / das 20 auf dem Ministerio ihrem Collegam und unsern Hn. Pastorem ohn Consens, ja wider Verbot der Ober-Stände und unser Gemeine Contradiction, ohn gnugsam Verhör und Überzeugung / Elencho Nominali für einen Ketzer und Schwärmer offeret öffentlich und mehrmahlen gestrafft / auch mit der Straffe nicht nachlassen / bis nach ihren Willen solcher Pastor suspendirt / ja gar removiret sey / und wenn die Obrigkeit mit denen geordneten Collegiis ihnen Gewissens halber nicht willfahren können / Sie das Volck mit vielen Beredungen auff ihre Seite bringen und darauf dringen / das ein Bürger Convent angefetzt / und die Sache darin abgethan werde?

2. Ob wir gestalten Sachen nach / und da wir die Zeit über / so unser Herr Pastor bey unser Kirche gestanden / nichts irriges in der Lehre von ihm gehört / nicht in conscientia verbunden / denselben zu assistiren?

3. Ob wir / wann Rev. Minist. auff des P. Horbii Suspension, ja gar daß er aus der Stadt soll / vor wie nach dringen würden / denselben nicht quovis licito modo zu maintainiren und des Ministe. ii Ansinnen uns zu opponiren bemächtiget?

4. Umb so vielmehr da Herr Past. Horb. in seiner Zurath übergebenen Erklärung / als auch vermittelst unterschriebenen Reverles und der Apologia sub Lit. B. C. & E. hiebey gefügt / so wohl alle errores, so aus dem oft mentionirten Büchlein gezogen werden wollen / detestiret als bey der Heil. Göttl. Schrift und libris Symbolicis zubleiben / sich beständig erkläret.

5. Ob Rev. Ministerium, nach dem Herr Pastor Horbius sich so weit erkläret / nicht in Ruhe stehen / und Hr. P. Horbium vor wie nach / so lang er nichts so heterodox lehret / pro fratre zu agnosciren schuldig und gehalten?

Wie wir nicht zweiffeln / Ew. Magnific. Hoch Ehrwürdige und Hochgel. GStl. werden unsern sehalichen und höchst-billigen Verlangen hierunter hochgeneigt deferiren / so sind wir selbiges umb ihnen nach Möglichkeit zu verdienen so willig als schuldig / und ist zu Abtragung dero Gebühr die deßfalls nötige Order gestellet. Ubrigens werden wir uns eine besondere Freude machen / wann uns Gelegenheit wird an Hand gegeben / zuerweisen was Gestalt wir seyn.

L. Ehrw. Magnif. und Hoch Ehrw.
Dienstverbundene

Hamburg den 26. Aug. 1693.

Jurati der Haupt-Kirchen
St. Nicolai in Hamburg.

Gnade und Friede von dem Gnaden-Stuhl
und Frieden-Fürstens Jesu Christo.

HochEdle / WohlEhrenveste und Großachtbahre/
sonders geehrte und geliebte Herren und Freunde.

WAs dieselbe den 26 Augusti an die Theologische Fa-
cultät der Hochfürstl. Hessischen Universität alhie/
abgehen lassen / ist uns den 31 ejusdem wohl zu-
kommen; Und haben wir nicht ohne Wehemuth
darauff ersehen / wie die zwischen den meisten des
Rev. Ministerii zu Hamburg / und ihrem Herrn Pastor Hor-
ben ohnlängst sich erhobene Streitigkeiten nicht nur allein /
noch immerfort / mit nicht geringer Gefahr und Betrübniß
absonderlich ihrer / und unserer ganzen Evangelischen Kirchen
abschweben / ja wohl von Tag zu Tag in grössere Weitläufftig-
keiten zu erwachsen scheinen / sondern auch / daß Sie unser The-
ologisches Bedencken / auff verschiedene Fragen / die ihr Abs-
ehen auff bedeutete Irrungen haben / Verlangen.

Nun hätten wir zwar wünschen mögen / daß die Sache
in Hamburg / wie es / unserm Bedüncken nach / gar wol seyn
können / wann die Obern in wahrer Einigkeit sich hierinnen zu-
sammen gethan / geschlichtet / und beygelegt worden / und wir
damit verschonet geblieben wären / in dem es wol geschehen
könte / daß / da man vermeynet / dem Streit abzuhelffen / der-
selbe durch Einflechtung anderer erst recht angehen dörfte; Al-
lermassen die Wahrheit leider ! nicht umb ihr selbst willen gehö-
ret oder geduldet wird / sondern nachdem die Personen anstän-
dig seynd / welche sie bezeugen / und ist / was im IV. Psalm v. 7.
stehet / bey dieser elenden Zeit vielmahls die meiste / wo nicht ei-
nige Ursach zum Widersprechen.

Jedennoch weil wir Ampts- und Gewissens halber / uns
verpflicht-

verpflichtet halten/ jedermänniglichen nach dem von GOTT verliehenen Maaße zu dienen; So haben wir kein Bedencken getragen/ unseren liebwehrtesten Herren und Freunden/ auff die vorgelegte Fragen/ unser in Gottes Wort gegründetes Responsum in dem HERRN zu ertheilen/ in gewisser Zuversicht stehend/ es werde der liebe himmlische Vater seine Warheit/ und alle diejenige/ welche solche in der Lauterkeit und Einfalt zu behaupten suchen/ wider alle Anläuffe noch täglich wissen zu beschützen.

So ist dann unsere in der Furcht des HERRN collegialiter und reiflich erwogene Antwort auff die Fragen diese/ wie folget.

Die erste Frage:

Ob es recht und Christlich gethan/ daß¹⁰ aus dem Ministerio, ihren Collegam, und unsern Herrn Pastorem, ohne Consens, ja/ wider Verbot der Ober Stände/ und unser Gemeine Contradiction, ohn gungslamb Verhör und Ueberzeugung elencho nominali für einen Ketzer und Schwermer offters/ öffentlich/ und mehrmahlen/ gestrafft/ auch mit der Straffe nicht nachlassen/ bis nach ihren Willen solcher Pastor suspendirt/ ja/ gar removirt sey/ und wann die Obrigkeit mit denen geordneten Collegiis ihnen Gewissens halber nicht willfahren können/ sie das Volk mit vielen Beredungen/ auff ihre Seite bringen/ und darauff dringen/ daß ein Bürger-Convent angesetzt/ und die Sache darin abgethan werde?

Antwort.

Wie dieses wohl unter allen die wichtigste Frage ist/ und von deren gründlichen Erörterung auch der übrigen Beantwortung guten theils dependiret; So ist es nöthig/ daß wir sie genau erwegen. Da wir dann die Sache deutlicher zu machen/ und vorzustellen/ ein membrum nach dem andern beleuchten wollen.

Erstlich fragt sich: Ob es recht und Christlich gethan seye/ daß die meisten aus einem Ministerio ihren Collegam, einen benahinten Pastorem, ohn Consens, ja/ wider Verbot der Oberstände/ und der ganzen Gemeinde gemeinen Contradiction, ohn genugsam Verhör- und Überzeugung/ elencho nominali, für einen Ketzer und Schwärmer/ offters/ öffentlich straffen?

Darauff antworten wir getrost mit Nein/ und diß aus nachgesetzten/ in der Frage selbst angeregten Gründen.

I. Weil das Recht von Glaubens-Sachen zu urtheilen/ und absonderlich einen/ der noch mit uns in einem Bekantniß zu der Evangelischen Kirche und Lehre/ ja gar in öffentlichen ordentlichen Lehr-Amte stehet/ zum Ketzer zu machen/ oder davor zu erklären/ nicht einem Stande allein/ als dem Geistlichen/ zukommt/ sondern der ganzen Kirchen. Sage es der Gemeinde/ sagt der Herr Jesus Matth. 18/17. Höret Er die Gemeinde nicht/ so halte ihn/ als einen Heyden und Zöllner/ der aus der Christlichen Gemeinschaft zu schliessen/ und für einen Ketzer zu achten.

So ist es auch in unserer Kirchen und bey allen Evangelischen Theologis eine aufgemachte Sache/ daß/ weil die Concilia, und noch mehr ganze Collegia irren können/ eine Decision von Conciliis oder Collegiis nicht schlechter Dings vor gültig oder infallibel anzunehmen seyn. Es haben ferner unsere reine Lehrer biß dahero einmüthiglich/ mit dem theuren Mann S. I. I. Des Luthero, auß Göttlichem Wort/ den Papisten widersprochen/ wenn Sie davor gehalten/ es stünde allein bey den also genandten Geistlichen die Gewalt und das Recht zu urtheilen/ was Christlich oder Ketzersch sey. Wann nun dem also/ wie es dann auß Heil. Göttlicher Schrift genugsam schon längst erwiesen ist/ und dahero als unstrittig außgesetzt wird/ daß nemlich kein Theil der Kirchen allein/ sondern die ganze Kirche/ und alle darinnen befindliche Stände einen zum Ketzer machen können: So folget von selbst weiter

weiter hterauß / daß derjenige noch viel weniger für einen Kether zu achten seye / wann einem Stande / der solches zu thun sich wider Gottes Wort unterfänget / die Obrigkeit eines Orths und ganze Gemeine / die der wahren Lehre anhangen / und dieselbe genugsam prüfen können / contradiciren / und darin keines Weges willigen; Sintemahl vor allen Dingen der Obrigkeitliche Stand / welchen Gott die Beschützung seiner Kirchen auff Erden anvertrauet / nicht nur beyhm Untersuchen und Beurtheilen solcher Dinge muß gehöret / sondern Ihm auch die äusserliche Verfassung und Arth der a nstalt überlassen werden / wie nemlich / ohne Kränckung des Rechten / zu möglichster Beybehaltung der Ruhe in Kirchen und gemeinem Wesen / dergleichen Sachen abzuthun; Man sehe die Exempel Josue VII. 16. seqq. und Josue II B. der Kön. XXIII. wie Er in Kirchen-Sachen auch dem Hohen-Prester Befehl gegeben.

II. Weil eine gnugsame Verhör- und Überzeugung dazu erfordert wird / wann man einen für einem Kether aufruffen will / und derselbe / welcher also auß Gottes Wort überzogen ist / dennoch hartnäckig bey seinem Irrthumb verharret / wie abermahl niemand in Abrede seyn kan / und auß den Requisitionis, welche ins gemein zu einem Kether erfordert / auch in denen neulichst zu Hamburg herausgegebenen Lob würdigen Predigten satssam gezeiget worden / erhellet. Dann / wann das bloße Beylichtigen gnug wäre / einen zum Kether zu machen / so hätten wol nothwendig Christus und seine Apostel dergleichen seyn müssen.

Aber der Mund der Wahrheit forderte die Überzeugung von den Juden / sagende beyhm Joh. 8. 46. **Welcher unter Euch kan Mich einer Sünden zeihen?** Das ist nach dem Griechischen Haupt-Text / *ελεγεειν*, gnugsam überzeugen / überführen etc / Die gottlosen Juden / da sie solches nicht zu thun vermochten / berufften Sich bloß auß Ihre Auctorität / meynten / es wäre genug / wenn Sie dieses / als Schrift-gelehrte /

gelehrte / sagten. Sagen wir nicht recht / sprechen sie / daß
 du ein Samariter bist / und hast den Teuffel. Eben
 dieses thun auch noch heutiges Tages die Papisten / und ruffen
 Uns immerhin / ohne die geringste Überzeugung / als Keger
 auß. Und wer ein gleiches sich bey Uns unterstehen würde /
 der würde sich nicht unbillig solcher Päbstl. Tyrannen und
 Gewissens-Herrschaft / als einem rechten Kenn-Zeichen des
 Antichrists / verdächtig machen. Aber der Heyland und sein
 Apostel / der H. Paulus / erfordern das *ἐλέγχει*, überzeugen/
 und zwar wie dieser in dem Send-Schreiben an den Titum/
 Cap. I. v. 12. hinzu setzet / *ἀπολόγησι*, scharff / nach der Über-
 setzung unsers Seel. Lutheri, oder / wie es etwa nach dem
 Grunde möchte gegeben werden / dergestalt / daß denen Wider-
 sprechern oder keherischen Menschen (Tit. 3. 10.) alle Aufschüch-
 te abgeschnitten / und sie also überzueget werden / daß Sie des
 rechten Weges gefehlet / und unrechte und schädliche Wege ge-
 gangen / ob Sie gleich aller dieser Überzeugung ohngeachtet /
 halbstarrig in dem Irrthumb verharren.

Worauf zu ersehen ist / daß sehr viel darzu gehöre / wann
 man einem zum Keger machen / und öffentlich davor erklären
 will. Und wie Unrecht und Unchristlich es gethan seye / wann
 man ohne genugsame Berhör- und Überzeugung / einen / als ei-
 nen Keger zu verdammen sich unterstehet.

Wodennach erweislich / daß Ihrer 20 im Hamb. Mini-
 sterio Ihren Collegam, Hn. Past. Horbium 1. ohne Consens
 der Ober-Stände und der ganzen Gemeine / ja wider das Ver-
 bott und Contradiction derselben: 2. ohne genugsam Berhör-
 und Überzeugung / für einen Keger öffentlich Elencho nominali
 gestrafft und außgeruffen / so wird auch der Schluß wider Sie
 müssen gemacht werden. Nun aber ergiebet sich solches auß
 den mitgeschickten Actis, darauff die auffgesetzte Species Facti
 sich bezeugt / und wir uns auch beziehen müssen. Sintemahl

1. Nicht

1. Nicht die ganze Evangelische Kirche / nicht die particular Kirchen zu Hamburg / nicht alle Stände / auch nicht einmahl der ganze Geistliche Stand allda / Hn. Pastorem Horbium für einen Ketzer oder Schwärmer erkandt / oder erkläret / sondern vielmehr im Gegentheil die Herren Jurati so wol als die ganze Gemeine zu St. Nicolai, welcher ja für allen andern das Recht von Ihrem Lehrer zu urtheilen / und seinen Geist zu prüfen zukommt / Sie auch solches besser / denn andere thun können / weil Sie Ihn immerfort hören // Ihme das gute Zeugniß geben / und in Ihrer Seelen überzeugt zu seyn / schreiben / daß Sie die Neun Jahr über / so Hr. Horbius das Pastorat bey besagter Haupt-Kirchen verwaltet / nichts heretodoxes von Ihme gehört / wohl aber im Gegentheil behaupten / daß derselbe allemahl secundum Sacram Scripturam & libros Symbolicos gelehret habe / wie Species Fidei aussaget / und des Protocoll-mäßigen Berichts Beylag Lit. B. bezeuget.

2. Haben die Herren Ministeriales ohne gnugsame Berhör und Überzeugung Hn. Pastorem Horbium pro hæretico declariret / besage jetzt-gemeldten Protocoll-mäßigen Berichts / und insonderheit dessen Beylage sub Lit. D.

3. Kan Hr. Horbio keine Hartnäckigkeit / die zu einem formal-Ketzer erfordert wird / erwiesen werden / wann Er auch gleich geirret hätte / alldieweil derselbe auf dem Büchlein / Klugheit der Gerechten genandt / gefolgerten und Ihme zugemessenen Irthümer sich genugsam erkläret / ja auch aus Liebe zum innerlichen Frieden desselben Büchleins Defension sich gänzlich begeben / über das noch einen vorgeschriebenen Revers unterschrieben und zurück auch / da dieser noch für unzulänglich von Rev. Ministerio wollen gehalten werden / seine fernere Apologiam, oder gründliche und Schriftmäßige Verantwortung von sich gegeben / in welcher Er auch die Entschuldigung der Hartnäckigkeit von sich deut-

deutlich abgelehnet / die in Zweifel gekommene Warheiten wohl erläutert / und seinen Segnern solche Gründe und Erweis fürgeleget hat / daß Sie gewiß wohl werden vergnügt seyn.

Hieraus / wie auch aus andern Ursachen mehr / die wir Kürze halben vorbehen / folget dann / daß Herr Pastor Horbius kein Keherischer Mensch seye / und daher / nach Aufweisung der öffentlich gedruckten und Uns überschickten Beylagen / die 20 auß Rever. Ministerio unrecht gethan / daß sie ihren Collegam und Ampts-Bruder / ohne gnugsame Berhör- und Überzeugung / für einen Keher und Schwärmer öffentlich gestrafft. Wir sind auch der guten Hoffnung / daß einige darunter mehr auß einer präcipitanz und Beredung anderer / oder Furcht für denselben / sich dazu verleiten lassen / und wo Sie die Sache selbst in der Furcht des H. Erren / nach dem Natürlichen / Göttlichen (Joh. 7 / 51.) und menschlichen Rechten überlegen / solch Unrecht erkennen / und nach der Christlichen Liebe von ihrem Bruder nichts Böses mehr argwohnen / sondern denselben auffnehmen werden.

Hierauff kommen wir auß das 2. Membrum der Haupt-Frage / da dieses zu erörthern stehet: Ob es recht und Christlich gethan / daß erwehnte 20 Persohnen auß dem Ministerio, ohngeachtet Obrigkeitl. Inhibition und der Gemeine zu St. Nicolai Contradiction, mit der Berkegerung Hrn. Pastoris Horbii nicht nachlassen wollen / biß nach ihrem Willen Selbiger suspendiret / ja gar removiret seye / und wann die Obrigkeit mit denen geordneten Collegiis ihnen Gewissens halber nicht willfahren kan / Sie das Volck mit vielen Beredungen auß ihre Seite bringen / und darauff dringen / daß ein Bürger-Convant angesetzt und die Sache darin abgethan werde?

Wir

Wir können hierauff abermahlen nicht anders / als mit
Nein antworten / und folget außdem vorhergehenden / daß/
weil die Herren Ministeriales mit Unrecht Herr Horbiuin als
einen Kecher und Schwärmer öffentlich traduciret / Sie noch
tieffer in das Unrecht verfallen und sündigen würden / wann
Sie darinnen fortfahren / und auff die Suspension oder Remo-
tion Ihres Hrn. Collegæ, auch / solchen Zweck zu erhalten/
auff einen Bürger-Convenc dringen würden; welches wir
doch nicht verhoffen wollen / ob schon einige etwa dahin sich
zu bemühen scheinen / wie wir auß dem Protocoll-mäßigen
Bericht wahrnehmen / alldieweil solches Beginnen strei-
ten würde

1. Wider die Christliche Liebe / die
nicht sucht den Bruder zu verderben / sondern zu bessern / wann
Er auch schon geirret hätte / wie mit seinem Exempel Chri-
stus uns vorgegangen / der / als ein guter Hirt / das Verir-
rete suchet.

Dahin gehet auch die Vermahnung Pauli/
Gal. VI. 1. Lieben Brüder / so ein Mensch etwa von einem
Fehl übereilet würde / so helfet Ihm wieder zu recht mit
sanftmüthigem Geist / die Ihr geistlich send.

Gesetzt nun / Herr Horbius hätte einen Fehl oder Ir-
thumb begangen / dessen Er doch noch nicht überführet wor-
den; So erforderte doch die Liebe / Ihn wieder zu recht zu
bringen / welches durch solche harte Proceuduren nicht würde
erhalten werden können / wohl aber durch die Liebe und
Sauftmuth. Conf. Phil. 11. 12. & seqq.

2. Wider den
Respect, der den Obern geleistet werden soll / und kan hieher
gar nicht appliciret werden / was die Apostel dorten sagten:
Man muß GOTZ mehr gehorchen denn den Menschen;
Weil die Christliche Obrigkeit zu Hamburg in dieser ganzen
Sache grosse Sorgfalt gehabt / und Gottes Ampt verwaltet/
auch so gar nicht beschuldiget werden kan / als hätte Sie Hr.
Pastor Horbio zu sehr favorisiret / und sich also verdächtig ge-
macht / daß noch wohl von einigen es das Ansehen haben

möchte / Sie hätte ein mehrers in gratiam Reverendi Ministerii
contra Dn. Horbium gethan / in deme Sie über dem Revers
diesen zu einer fernern Erklärung und Apologiam angehalten.

Wann aber Rev. Ministerium auff einen Bürger-Con-
venc dringen würde / darinnen die Sache solte abgethan wer-
den / so geschehe abermahl der Obrigkeit und Dero zukom-
menden Episcopal-Recht ein grosser Eingriff / wie in dem
Protoeoll-mäßigen Bericht davon Anrege geschiehet. 3.
Wider den gemeinen Ruh- und Wohlstand / der auff solche
Weise leicht könnte gestöhret werden ; Dann / ob zwar die
gemeinen Leute von der Prüfung und Beurtheilung derer
Glaubens-Sachen nicht auszuschließen / wie wir droben zu
gegeben / und anderwärtig wider das Pabstthumb gründ-
lich behauptet worden ; So ist es doch eine gefährliche Sa-
che / absonderlich bey dem leider ! eingerissenen grossen Ber-
derben / wann ins gemein alle und jede / ob sie gleich in der
Wissenschaft und nöthigen Erkantnüs der Glaubens-Sa-
chen nicht versirt sind / und die Geister nicht prüfen können /
admittiret werden / welche dann mehr auß Überredung ihrer
Lehrer / als Überzeugung des Geistes reden / und daher /
wann man bloß auff die meisten Stimmen solte sehen / öf-
ters ein wunderlicher Schluß fallen dürfte. Es ist auch
solches in Hamburg gar nicht nöthig / weil die Herren Ober-
Älten die Löbliche Bürger-schafft präsentiren und vertreten.
Und wann ja es auff einen Bürger-Convenct kommen solte /
so müste derselbe auß St. Nicolai Kirchspiel meistentheils ge-
nommen werden. Nun aber erkennet und erkläret dieß
ganze Kirchspiel Hrn. Pastorem Horbium für Orthodox.

Wir gehen andere Inconvenientien und befürchtendes
Unheil willig vorbei / damit es nicht etwa das Ansehen ge-
winnen möchte / als exaggerierten wir die Sache mit Fleiß.
Der HERN steure kräftiglich aller Zerrütt- und Zerstöh-
rung

rung / und lasse alles ehrlich und ordentlich in seiner Gemet-
ne hergehen.

Wir gehen im Nahmen des H. Er. auf die übrigen Fra-
gen / und beantworten selbige kürzlich:

Andere Frage.

Ob wir / gestalten Sachen nach / und da wir die Zeit
über / so unser Herr Pastor bey unser Kirch gestan-
den / nichts Irriges in der Lehre von Ihm gehöret /
nicht in Conscientia verbunden / demselben zu ad-
sistiren.

Dritte Frage.

Ob wir / wann Rev. Minist. auf des Herrn Past. Horbii
Suspension, ja gar / daß Er auß der Stadt soll / vor
wie nach / dringen würde / denselben nicht / quovis
licito modo zu maintainiren / und des Ministerii An-
sinnen / uns zu opponiren / bemächtiget.

Antwort.

Diese zwey Fragen und dero beygefügeten Ursachen
(N. 4.) besahen wir / und halten davor / Es seye billig und
recht / den Unschuldigen zu retten und zu verthädigen / auff
alle erlaubte Arth und Weise. Dann das erfordert so wol die
allgemeine Christen-Liebe / als auch die Special Liebe / welche
Christliche Zuhörer gegen ihren getreuen Lehrer zu erweisen
schuldig sind. Von jener redet Johannes sehr nachdrücklich
1 Epist. 3 / 16: Daran haben wir erkant die Liebe / daß er sein
Leben für uns gelassen hat / und wir sollen auch das Leben für
die Brüder lassen: Von dieser Paulus 1 Tim. 5 / 17: Die
Ältesten / die wohl fürstehen / halte man zwiefacher Ehren
werth /

werth / sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre.

Die Ehre aber begreiffet nach dem Vierdten Gebot auch in sich die Liebe / und thätliche Liebes · Wercke. Von den Galatern rühmet Paulus / daß Sie seine Anfechtung / die Er nach dem Fleisch gelitten / nicht verachtet / sondern Ihn / als einen Engel Gottes / Ja! als **CHRISTUM IESUM** aufgenommen haben / und wann es möglich gewesen wäre / Ihre Augen aufgerissen / und Ihn gegeben hätten / Cap. 4. 14. Wie ein guter Hirte sein Leben vor die Schaafe läffet; So müssen auch die Schaafe bey Ihrem guten Hirten halten / und Ihn nicht lassen. Denn / wo sie solches thäten / würden Sie sich schwerlich versündigen / wie der Heyden Lehrer zu verstehen gibt / wann Er 2 Tim. 4. 16. sagt: In meiner Ersten Verantwortung stund niemand bey mir / sondern Sie verliessen mich alle / es sey Ihnen nicht zugerechnet. Sæet ein Prediger das Geistliche seinen Zuhörern / so ist es kein so grosses / wann Er von denenselben das leibliche (wozu auch Assistentz gehöret) erndtet / und eibern ist gut / wenns immerdar geschicht umb das Gute / Gal. 4. 18. Doch muß auch hierbey wohl beobachtet werden / was anderswo dieser liebe Apostel von der Liebe schreibet: Sie stellet sich nicht ungebärdig / Sie suchet nicht das Ihre / Sie läffet sich nicht erbittern / Sie trachtet nicht nach Schaden / 1 Cor. 13. 5.

Diesem nach thun die Herren Jurati und ganze Christliche Gemeine zu St. Nicolai nicht unrecht / wann Sie / *quovis licito modo*, Ihren / wie Sie selbst rühmen / getreuen Seelen · Hirten zu maintainen suchen / Ja! Sie sind im Gewissen dazu verbunden / und können sich auch dem Rev. Ministerio, wo dasselbe / wie wir doch nicht hoffen wollen / fortfahren sollte / ohne Überzeugung / auff Hu. Horbii Suspension und Remotion zu dringen / mit gebührender Bescheidenheit opponiren / und umb Ihr Gewissen in solcher gefährlichen Sachen

Sachen nicht zu beslecken / ja in keines dessen willigen / was Sie wider das Zeugniß Ihres Herrkens für GOTT finden gethan zu seyn / vielmehr beständig / wo Sie weiter nichts solten vermögen / widersprechen / und das übrige GOTT anheim stellen; Indessen hierin der ordentlichen Obrigkeit Assistentz und Ampts-Hülffe imploriren / welche in Causa tam iustâ & sanctâ, wie biß dahero geschehen / also auch künfftig sich rühmlich erweisen wird / als einen Nutrium Ecclesie und Custodem utriusque tabulae Decalogi.

Künfftige und Letzte Frage.

Ob Rev. Ministerium, nachdem Herr Pastor Horbius sich so weit erkläret / nicht in Ruhe zu stehen / und Herrn Horbium vor wie nach / so lange Er nichts / so heterodox, lehret / pro fratre zu agnosciren schuldig und gehalten.

Antwort.

JA: Welche Besabung sich auff das vorige gründet / und darauff beruhet. Paulus will Tit. 3. 10. 11. daß man einen kezerischen Menschen meiden solle / wann Er einmahl und abermahl ermahnet ist / und nicht von der Kezerey absiehet / als der verkehret ist / und sich selbst verurtheilet hat. An die Rom. 16. 17. vermahnet Er / von denselbigen zu weichen / welche Zertrennung und Aergerniß anrichten / neben der Lehre / die man auß Gottes Wort gelernet habe. 2 Theff. 3. 6. gebeut Er den Theffalonicern / daß Sie sich entziehen von allem Bruder / der da unordig wandelt. Weil aber dieses von Herrn Horbio nicht verificiret / und mit Bestand der Wahrheit erwiesen worden: So kan man Ihn nicht auß der Brüderschafft schließen / sondern muß Ihn pro Fratre in Christo erkennen / mit Ihm künfftig umbgehen / damit man nicht selbst
Spab

Spaltung mache / Aergernuß unter der Gemeine Gottes an-
richte / dieselbe irre mache / welches ein schweres Urtheil nach
sich ziehet / Gal. 5. 10. 15.

Wir wünschen schließlich von Herzen / daß die treuherzi-
ge Vermahnung Pauli Ephes. 4 / 31. 32: Alle Bitterkeit und
Grimm / und Zorn / und Beschrey und Lasterung sey ferne von
Euch / sampt aller Bosheit: Seid aber unter einander freund-
lich / herzlich / und vergebet einer dem andern / gleich wie Gott
Euch vergeben hat in Christo / möge in dem lieben Hamburgi-
schen Ministerio bey allen Platz finden. Der Gott des Frie-
dens verbinde Sie unter einander in Einigkeit des Geistes.

Dieses haben wir unsern Vielgeehrten Herren zur Ant-
wort auff die vorgelegte Fragen zu erstatten unter gewöhnli-
chen unserer Facultät Siegel / uns schuldig erachtet / die wir /
nechst Dienstfel. Begrüßung / Göttlicher Gnade und Obhut
Dieselbe sampt und sonders herzlich empfehlen und ver-
harren

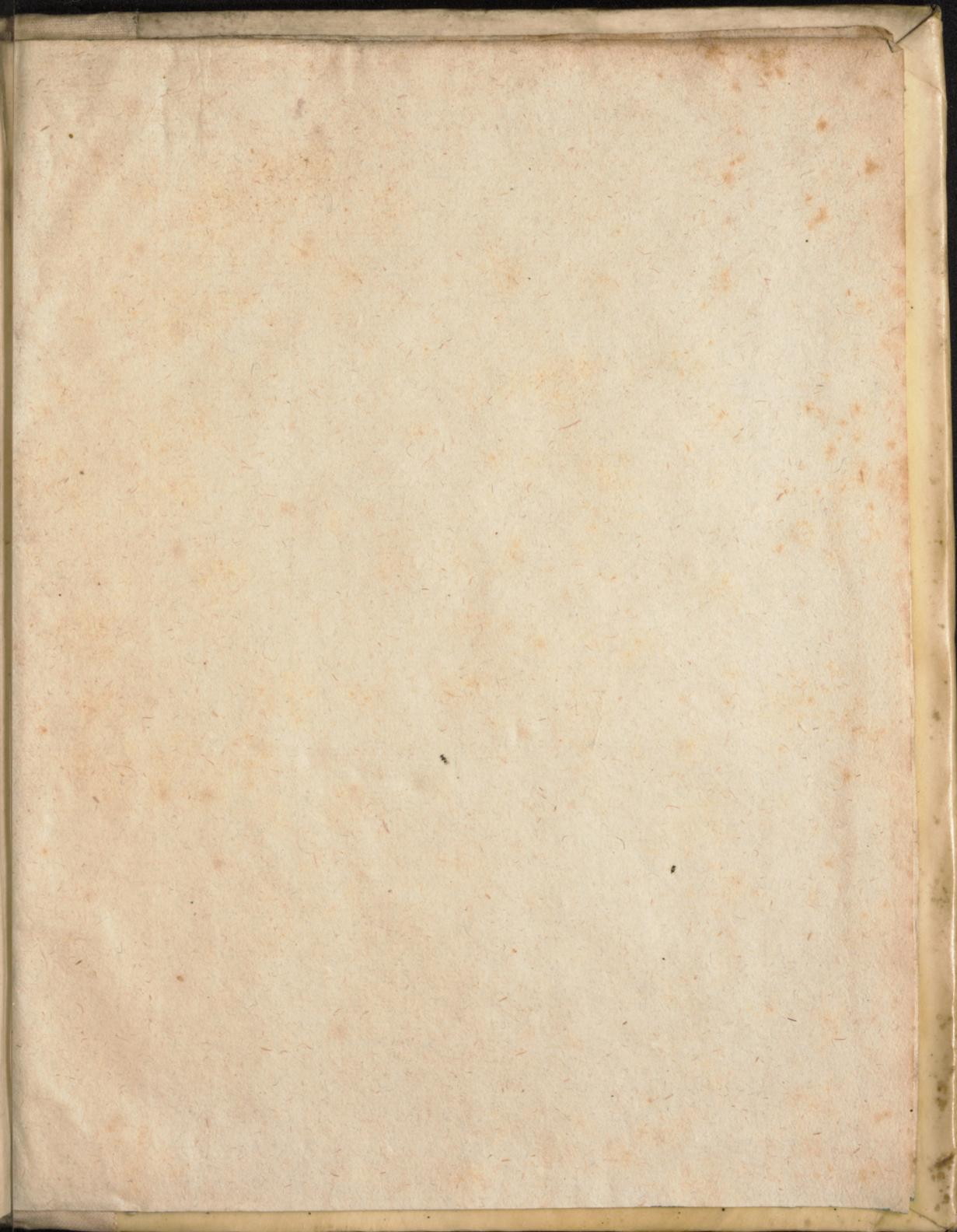
Unserer Vielgeehrten Herren
und liebwehrten Freunden

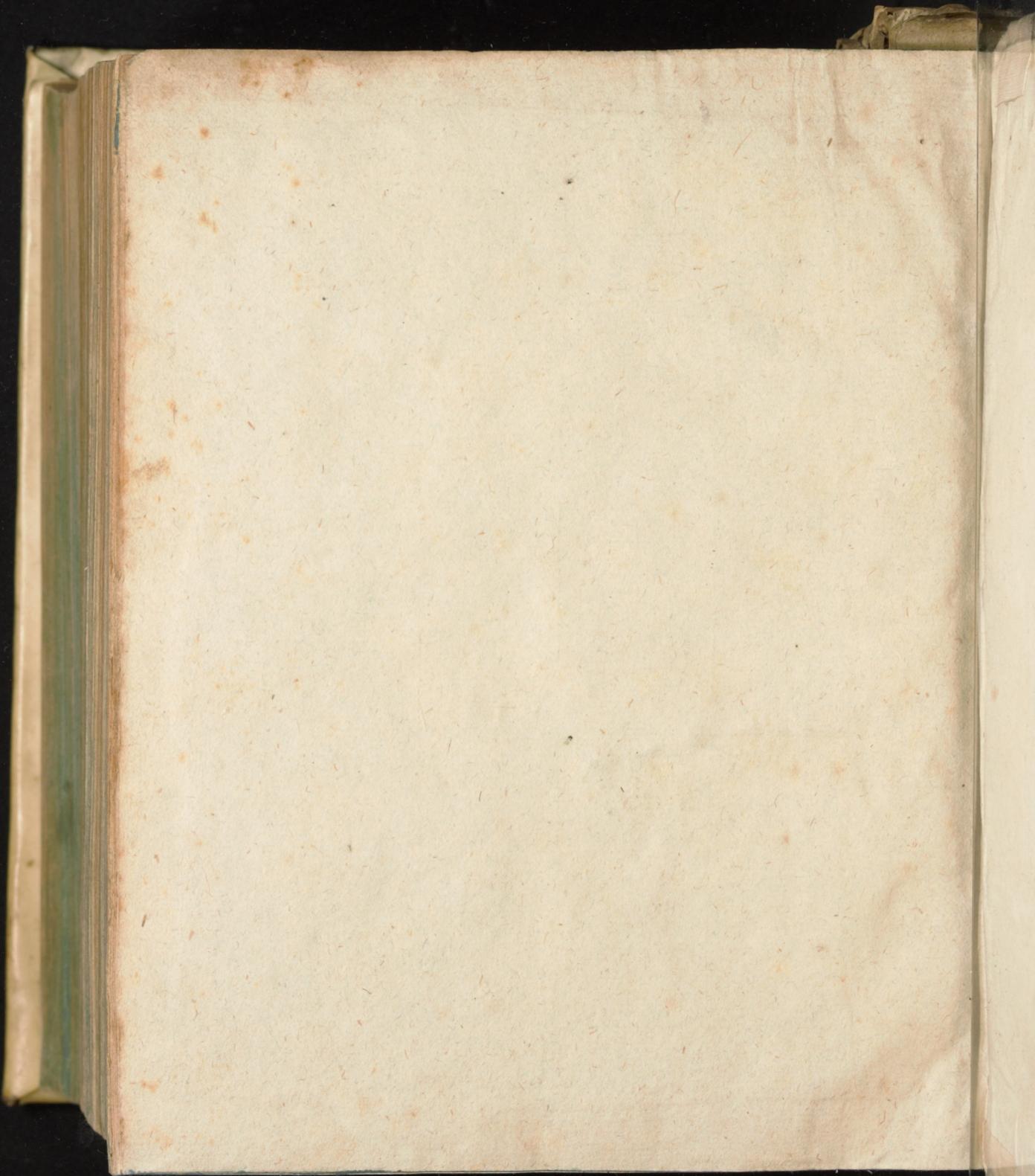
Gießen / den 12. Sept.
1693.

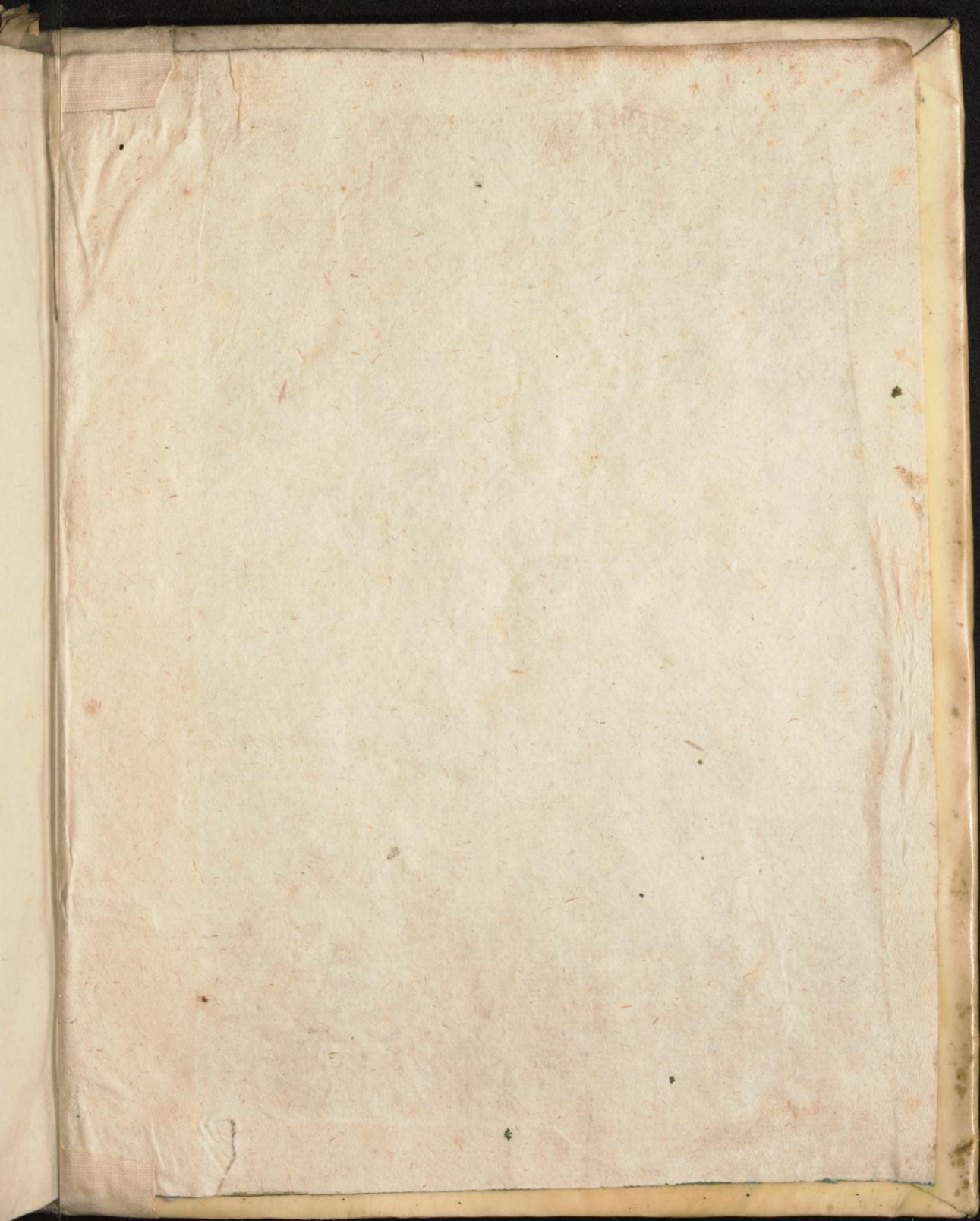
Gebet und Dienst-
ergebene

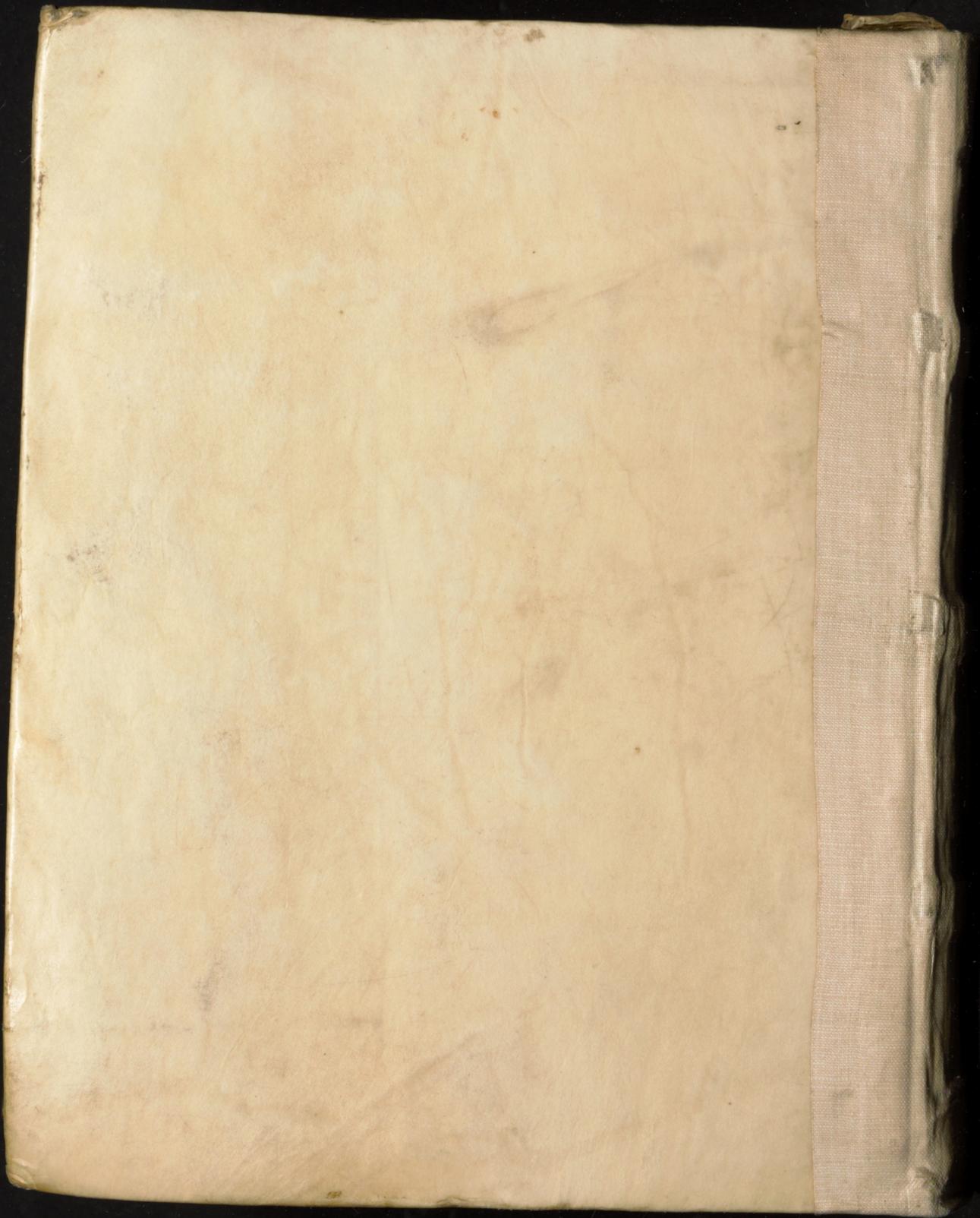


Decanus, Doctores,
und Professores der Theo-
logischen Facultät auf der
Hoch Fürstl. Hessischen
Universität Gießen.









sen allen wird verhoffentlich (so viel weilschaffiger
 Gute) zu ersehen seyn / Daß eine Obrigkeit vol-
 lkommen habe (nicht einen Mißthäter/ denn das verstee-
 ndern einen rechten wahrhafften Prediger
 abzuschaffen / und derselbe quovis modo es
 yden / und Denselbigen befehlen/ der da rechte
 gehorsamen müsse; Wie dann in dieser Sache
 die Obacht gehabt/ auch allbereits gepracticiret ha-
 tigste Fürsten und Herren / Herrn RUDOLPH
 ANTHON ULRICH, Gebrüdere/ Herzogen
 zu Lüneburg / &c. &c. So aus ihrem aufgege-
 benen Ordnung/ wie sich alle und jede Prediger und Lehrer
 verhalten sollen/ gedruckt zu Wolfenbüttel/
 zu wünschen wäre / daß andere Luthersche Obrig-
 keit nachfolgen möchten / damit hiedurch dem künftigen
 Unheil vorgebeuet werden könne. Woraus /
 gegen dem andern recht und ohne passion consideri-
 es als Böses unfehlbar erfolgen würde/und dennoch
 gewisse Hoffnung haben kan / daß wo Er ein rechter
 zu seyn sich in seinem Gewissen versichern könnte/
 ihm schon entweder an diesem Orte erhalten / oder
 in Orte es doppelt gesegnet würde / und zwar so we-
 der Heilige und Gute/so wenig sind auch lauter Unhei-
 len auf der Welt gewesen; und wird ein jeder Christ
 handeln/daß wie er schuldig und gehalten/auch seinen
 zu thun; Er umb so viel mehr auch einen rechtschaffenen
 zu tractiren sich befeßigen wird / daß er solches vor
 seiner letzten Todes-Stunde verantworten könne/
 also nehmen ein Seliges und Fröliges

E N D E

